

Stenographisches Protokoll.

105. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 24. Februar 1949.

Inhalt:

1. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Altenburger mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Hurdes (S. 3045).

2. Regierungsvorlage.

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung verlängert wird (820 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3045).

3. Verhandlung.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (816 d.

B.): Einspruch des Bundesrates gegen die Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949 (819 d. B.).

Berichterstatter: Kysela (S. 3045);

Redner: Elser (S. 3046) und Dr. Pittermann (S. 3048);

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3050).

Eingebracht wurde:

Anfrage

der Abgeordneten

Rupp, Mayrhofer, Strommer, Drescher, Prirsch, Scheibenreif, Seidl und Genossen an den Bundesminister für Volksernährung, betreffend die Erhöhung des Vermahlungskontingentes für Selbstversorger (298/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident **Böhm**: Die Sitzung ist eröffnet
Ich ersuche den Schriftführer, Frau Abg. Jochmann, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin **Jochmann** (*liest*):

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 19. Februar 1949, Zl. 2308 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Art. 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Felix Hurdes Bundesminister Erwin Altenburger mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnissnahme die Mitteilung zu machen. Figl.“

Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946 über Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, B. G. Bl. Nr. 154, verlängert wird (820 d. B.).

Die Vorlage wird dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

Präsident **Böhm**: Der Bericht über die zu verhandelnde Wohnungsanforderungsgesetznovelle kam erst heute früh zur Verteilung. Im Einvernehmen mit den Parteien stelle ich gemäß § 38 E der Geschäftsordnung den Antrag, von der 24stündigen Auflagefrist Abstand zu

nehmen. Wird dagegen ein Einspruch erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Das ist nicht der Fall, es bleibt bei meinem Vorschlag.

Auf der Tagesordnung steht somit der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (816 d. B.): **Einspruch** des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Februar 1949, betreffend ein Bundesgesetz über die Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes (**Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949**) (819 d. B.).

Berichterstatter **Kysela**: Hohes Haus! Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. Februar 1949 gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949 mit folgender Begründung Einspruch erhoben (*liest*): „Durch die Streichung des zweiten Satzes des ersten Punktes des § 3, Abs. (1), des Wohnungsanforderungsgesetzes 1945 ist ungeachtet der Bestimmung des § 28 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes keine Klarheit darüber geschaffen, ob die sogenannten § 3-Wohnungen im engeren Sinne (Wiederaufbauwohnungen) anforderungsfrei sind oder nicht. Da der Bundesrat aber einer Anforderungsmöglichkeit solcher Wohnungen, falls keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden, keinesfalls zustimmen könnte, war der vorliegende Einspruch erforderlich.“

Der Nationalrat war bei der einhelligen Annahme der Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949 am 9. Februar 1949 davon aus-

3046 105. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 24. Februar 1949.

gegangen, daß die Frage der Anforderungsfreiheit wiederhergestellter kriegsbeschädigter Wohnungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen keinem Zweifel unterliegt. Um dem Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen, hat der Ausschuß für soziale Verwaltung in seiner Sitzung am 23. Februar 1949 zwei Ergänzungen beschlossen, die in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klarstellen, daß die vor dem Wirksamkeitsbeginn des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes wiederhergestellten Wohnungen unter den im § 3, Abs. (1), Punkt 1, genannten Voraussetzungen auch in Zukunft einer Anforderung nicht unterliegen.

Für die nach dem Wirksamkeitsbeginn des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes wiederhergestellten Wohnungen gilt die Anforderungsfreiheit nach den Bestimmungen des § 28 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes.

Der neugeschaffene § 22 b bringt unmißverständlich zum Ausdruck, daß diese Anforderungsfreiheit sich auch auf das novellierte Wohnungsanforderungsgesetz erstreckt. Damit ist auch außer Zweifel gestellt, daß unter den Worten „in der derzeit geltenden Fassung“ des § 28 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes nunmehr die neue Fassung des Wohnungsanforderungsgesetzes zu verstehen ist.

Die vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen sind folgende:

Dem § 3, Abs. (1), Punkt 1, wird als zweiter Satz angefügt (*liest*):

„Das gleiche gilt für Räume aller Art, die durch Kriegseinwirkungen unbewohnbar geworden sind und vor dem Inkrafttreten des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 130, wiederhergestellt wurden, sofern zu deren Wiederherstellung erhebliche Aufwendungen ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel gemacht werden mußten.“

Nach § 22 a wird ein neuer Paragraph eingefügt mit dem Titel „Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften“:

Dieser neue § 22 b soll lauten (*liest*): „Die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Hauptstückes des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 130, und des II. Abschnittes des Wohnungseigentumsgesetzes vom 8. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 149, bleiben unberührt.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. **Elser**: Hohes Haus! Die kommunistischen Abgeordneten haben der Wohnungsanforderungsnovelle in der Nationalratssitzung vom 9. Februar dieses Jahres ihre Zustimmung gegeben. Sie konnten dieser Novellierung um

so eher zustimmen, weil durch sie einige bemerkenswerte Verbesserungen in das Wohnungsanforderungsrecht eingebaut wurden. So erstens die Einengung des Hausherrenvorschlags durch eine Neufassung des § 16, die den kommunalen Behörden nun die Möglichkeit gibt, den Kreis der Anforderungen zu erweitern. Zweitens erstreckt sich die Wirksamkeit des Anforderungsrechtes nun auch auf verschiedene Wohnobjekte, die in der Verwaltung des Bundes stehen. Drittens ist es auch eine neue Gesetzesbestimmung, daß die Mit-Mietverträge von nun an, nach Inkrafttreten der Wohnungsanforderungsnovelle, der Zustimmung der Verwaltungsbehörden bedürfen. Damit wird auch ein großer Schacher mit Wohnungen verhindert.

Einer der Hauptgründe für die kommunistischen Abgeordneten, für die Novelle vom 9. Februar dieses Jahres zu stimmen, war aber die Streichung des zweiten Satzes des 1. Punktes des § 3 des Wohnungsanforderungsgesetzes vom Jahre 1945. Man muß sich, wenn man sich über die heutige Abänderungsnovelle im klaren sein will, diesen Satz vor Augen führen. Dieser zweite Satz, der durch die Beschlußfassung vom 9. Februar dieses Jahres eliminiert wurde, lautete folgendermaßen (*liest*): „Das gleiche gilt für vom Hauseigentümer oder Mieter wiederhergestellte Räume, die durch Kriegseinwirkungen unbewohnbar geworden sind und zu deren Wiederherstellung erhebliche Aufwendungen ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel gemacht werden mußten.“ Dieser zweite Satz wurde in der Novelle gestrichen, und es blieb nur der erste Satz. Damit wollte man allen Schiebungen und allem Schacher mit den sogenannten § 3-Wohnungen endgültig einen Riegel vorschieben.

Gerade diese Bestimmung des zweiten Satzes hat es ermöglicht, daß man mit allen möglichen, manchmal durchaus nicht erheblichen Aufwendungen viele tausende Wohnungen der Wohnungsanforderung, oder mit anderen Worten, den Wohnungslosen entzog.

Der Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien, Herr General Körner, hat in der Ausschußsitzung ausgeführt, daß durch diese Bestimmung, durch diesen zweiten Satz, der durch die Anforderungsnovelle vom 9. Februar gestrichen wurde, dem Wiener Wohnungsmarkt, oder besser gesagt, den Wiener Wohnungslosen, rund 5000 Wohnungen entzogen wurden. Das waren also die Gründe, weshalb am 9. Februar alle drei Parteien einmütig die Streichung dieses zweiten Satzes beschlossen.

Die neue Fassung in der Novelle vom 9. Februar bezüglich der sogenannten § 3-Wohnungen lautete also folgendermaßen (*liest*): „1. Räume aller Art, die erst nach dem

1. September 1945 durch Neu- und Umbauten, Auf-, Ein- oder Zubauten ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel neu geschaffen werden.“

Damit wurden die § 3-Wohnungen vollkommen scharf umrissen und konnten nur durch einen tatsächlichen erheblichen Aufwand, durch Umbauten oder Einbauten, entstehen, wogegen die Kautschukbestimmung des zweiten Satzes die Möglichkeit gab, wenn kleinere Stiegenreparaturen ausgeführt wurden oder wenn die Wohnung durch Einsetzung irgendwelcher fehlender Fensterstöcke bewohnbar gemacht wurde, eine § 3-Wohnung zu schaffen. Das war der Grund, weshalb alle drei Parteien die Streichung dieses zweiten Satzes durchführten.

Wie ist es nun jetzt, und wie kam es zu dem heutigen Antrag, betreffend die Abänderung dieser Novelle vom 9. Februar? Die Hausherrenorganisationen sind daraufgekommen, daß die Streichung des zweiten Satzes ihnen die Möglichkeit des Wohnungsschachers nicht mehr so gewährt; daher das Hinlaufen zur Mehrheit des Bundesrates, zu derselben Partei, die hier als Mehrheitspartei ebenfalls der Streichung des zweiten Satzes des § 3 ihre Zustimmung gegeben hat. Die Mehrheit des Bundesrates erhob Einspruch, weil sich die Hausherren sagten, daß der Schacher jetzt nicht mehr so möglich ist. Einige sozialistische Abgeordnete waren der Meinung, das sei eine Finesse der Mehrheit des Bundesrates. Ich glaube, das ist gar keine Finesse; der Einspruch des Bundesrates war der klare Ausdruck des Klasseninteresses der Hausherren, die damit einfach die alte Kautschukbestimmung wieder in das Gesetz eingebaut wissen wollten.

Welche Bedeutung hat nun dieser heutige Abänderungsvorschlag? Darin wird der § 3, Abs. (1), Punkt 1, wieder abgeändert, und zwar wird das, was man am 9. Februar herausgenommen hat, wieder hineingefickt, also wieder die ominöse Kautschukbestimmung geschaffen, wieder wird der allgemeine Wohnungsschacher mit den sogenannten § 3-Wohnungen ermöglicht. Der Herr Berichterstatter hat diesen Satz ja bereits zur Verlesung gebracht. Er ist im wesentlichen identisch mit dem Satz, der durch die Novelle vom 9. Februar dieses Jahres gestrichen worden ist, allerdings mit einer Abänderung, daß alle Schiebungen, aller Schacher mit den § 3-Wohnungen bis zum Inkrafttreten des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes nun ihre Sanktion erhalten. Jetzt besteht für die verschiedenen Hausherren keinerlei Gefahr mehr, daß sie wegen Umgehung des Gesetzes irgendwie zur Verantwortung gezogen werden können. Und was geschieht nach Inkrafttreten des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes? Es tritt

dann der § 28 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in Kraft. Das ist erstens einmal eine gesetzliche Taschenspielerlei. Im Wohnungsanforderungsgesetz werden Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes herangezogen; es wäre eigentlich viel richtiger und verständlicher gewesen, wenn man den § 28 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes gleich in die Novelle eingebaut hätte.

Was sagt nun der § 28? Weshalb will man nach Inkrafttreten des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes nun die § 3-Wohnungen im Sinne der Bestimmungen des § 28 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes umschreiben? Dieser Paragraph lautet (*liest*): „Von der Anforderung nach den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 138/1945, in der derzeit geltenden Fassung sind Räume aller Art ausgenommen, die durch Kriegseinwirkung unbewohnbar geworden sind und wiederhergestellt werden, sofern die Wiederherstellung Aufwendungen erfordert, die im Verhältnis zur Anzahl und Beschaffenheit der Räume als erheblich anzusehen sind, und auf die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ausdrücklich verzichtet wird.“

Diese Bestimmung des § 28 ist zwar etwas enger gezogen als die Bestimmung des zweiten Satzes des § 3, Abs. (1), Punkt 1, des Wohnungsanforderungsgesetzes, aber immerhin läßt auch diese Bestimmung dem Wohnungsschacher Tür und Tor offen. Denn was sind erhebliche Aufwendungen? Unter erheblichen Aufwendungen kann man unter Umständen auch eine Aufwendung von 500 oder 1000 S erblicken, man schafft damit schon eine § 3-Wohnung und die wird — ich möchte sagen — verlost und an den Meistbietenden verschachert.

Also auch nach Inkrafttreten des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes soll im Wohnungsanforderungsrecht nun diese Bestimmung des § 28 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes gelten. Nichts anderes wird ja in diesem Antrag des Herrn Berichterstatters begehrt, als daß man nach wie vor, und trotzdem der Herr Bürgermeister der Stadt Wien erstlich davor warnte, den Wohnungsschacher abermals ermöglicht.

Und wie werden die Hausherren eigentlich bezeichnet? Ich habe gestern in der „Arbeiter-Zeitung“ einen Leitartikel gelesen. Dort werden die Hausherren säuberlich umschrieben, und auch ihre Tätigkeit. Dieser Artikel der „Arbeiter-Zeitung“ ist betitelt: „Der Mieterschutz in guter Hut.“ Sie meint natürlich, daß der Mieterschutz in den Händen der Sozialistischen Partei in guter Hut ist. Wir werden ja heute sehen, ob er wirklich in guter Hut ist. Es heißt hier (*liest*): „Vor dem ersten Weltkrieg war Wien die Stadt der Hausherren

und — der Obdachlosen. Da gab es die Zinsburgen mit ihren Zimmer-Küche-Wohnungen, Gangklosetts und Lichthöfen; die Wohnkasernen mit langen finsternen Gängen, an denen, gleich Bienenwaben, die Klein- und Kleinstwohnungen hingen; erbärmliche Behausungen vielköpfiger Familien, häufig noch von Bettgehern geteilt. Alles untertan dem allmächtigen Hausherrn, der, wie das unerbittliche Schicksal, am Monatsersten nahte, um den Zins einzukassieren, um die Kündigung auf den Küchentisch zu werfen, wenn die Kinder zu laut waren, wenn ihm die Nase des Mieters nicht mehr paßte oder wenn ihm ein Wohnungssuchender einen höheren Zins für eine Wohnung bot. Wen der Zinsgeier, wie er im Volksmund hieß, hinauswarf, dem blieb nur der lange, demütigende Weg von Haus zu Haus, der Bittgang von einem Hausherrn zum anderen, um Gnade vor seinen Augen zu finden, oder aber die Einweisung in eine Notstandsbaracke oder gar ins Obdachlosen-asyl. Ein ewig unvergeßliches Bild taucht in der Erinnerung der Menschen von 40 Jahren an auf: Mann, Frau und zwei, drei Kinder, mit dem Bettzeugbinkel und den Kasserollen auf dem Buckel vor dem Obdachlosen-asyl.“

So wird der Hausherr und seine Tätigkeit beschrieben. Nun bin ich neugierig, ob die Sozialistische Partei die Wünsche dieser Hausherrn, die sie so glänzend in der gestrigen „Arbeiter-Zeitung“ schildert, erfüllen oder ob sie diese Wünsche ablehnen wird.

Wir Kommunisten sind nicht in der Lage, die Hausherrnwünsche zu erfüllen. Wir vertreten hier die Interessen der nach Millionen zählenden Mieter und können daher dieser Abänderung zum Wohnungsanforderungsgesetz nicht die Zustimmung geben.

Abg. Dr. **Pittermann**: Hohes Haus! Auf kaum einem Rechtsgebiet kommt der Rückgang in der Technik der Gesetzgebung so deutlich zum Ausdruck wie auf dem Gebiete des Wohnungsanforderungswesens. Wir haben mit dem Wohnungsanforderungsgesetz schon alle möglichen Fährlichkeiten zu überstehen gehabt, ja es wurde sogar, und mit Recht, ein Beschluß des National- und Bundesrates vom Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben, und wir mußten eine den Bestimmungen der Verfassung entsprechende Novelle beschließen. Auch die Vorlage, gegen die der Bundesrat Einspruch erhob, hat daran gelitten, daß sie etwas zu wenig klar zum Ausdruck brachte, was darin eigentlich gemeint ist. Ich muß allerdings sagen, daß mir dies nicht verständlich erscheint, da bei einer genaueren Beratung im Bundesrat aus dem Motivenbericht klar und deutlich hätte entnommen

werden können, was der Gesetzgeber wollte. Offenbar ist es der Aufmerksamkeit der Herren Bundesräte wie der des Kollegen Elser entgangen, daß die §3-Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes aus dem Jahre 1945 nicht mehr in Kraft standen, sondern seit der Beschlußfassung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes andere Grundsätze für die Anforderungsfreiheit von wiederhergestelltem, durch Kriegseinwirkung zerstörtem Wohnraum in Geltung gestanden sind.

Das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz hatte in einer vielleicht technisch nicht richtigen und einwandfreien Art das Wohnungsanforderungsgesetz novelliert, und seit diesem Zeitpunkt galten für die Befreiung der Anforderung von Wohnungen, die wiederhergestellt wurden, die Bestimmungen des § 28 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes. Der Motivenbericht, der der ursprünglichen Vorlage an das Hohe Haus angeschlossen war, sagte dies ausdrücklich mit folgenden Worten (*liest*): „Es war die Absicht des Gesetzgebers, alle für den Wiederaufbau geltenden Normen in dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz zusammenzufassen, demnach auch die einschlägigen Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes.“ Die Abänderung des § 3, Abs. (1), Punkt 1, des Wohnungsanforderungsgesetzes trägt dieser Absicht Rechnung. Es wurde nämlich in die Vorlage, die damals dem Hause zur Beschlußfassung unterbreitet wurde, dieser frühere Satz über die Anforderungsfreiheit des alten Anforderungsgesetzes weggelassen; er war überflüssig geworden, weil die Anforderungsfreiheit, die im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz beschlossen worden war, nunmehr an seine Stelle getreten ist. Offensichtlich aber haben sich, sagen wir, juristisch spitzfindige Zweifel eingeschlichen, ob hier auch in der Anwendung nach dem Willen des Gesetzgebers vorgegangen würde. Ich muß sagen, bei aller Unklarheit, die über die Formulierung des Wohnungsanforderungsgesetzes geherrscht hat, ist es kaum irgendwo so klar und deutlich zum Ausdruck gekommen wie hier im Motivenbericht zur seinerzeitigen Vorlage, in der ausdrücklich festgehalten wurde, daß es der Wille des Gesetzgebers sei, die im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz angeführten Räume von der Anforderung durch die Wohnungsämter freizuhalten. Trotzdem hat die Mehrheit des Bundesrates Einspruch erhoben, und der heute vorliegende Bericht trägt — und hier muß ich den Abg. Elser richtigstellen — diesen Wünschen Rechnung. Die Neuformulierung des § 3, Abs. (1), wird ergänzt durch die Einfügung, die nach dem § 22 a erfolgt ist. Das heißt also, es wird nun — und ich glaube, gegenüber jedem Einspruch — hinreichend klargestellt, daß für die An-

forderungsfreiheit bis zum Inkrafttreten des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes die Bestimmungen des alten Wohnungsanforderungsgesetzes zu gelten haben, nach Inkrafttreten des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes und in Hinkunft die Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, die nunmehr auch in das Wohnungsanforderungsgesetz in einer alle Zweifel ausschließenden Art und Weise aufgenommen worden sind.

Das war auch der Sinn des früheren Beschlusses, und es hat sich weder bei den Beratungen im Ausschuß noch bei den Beratungen im Hause jemand dagegen gewendet, daß die im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz bezeichneten wiederhergestellten Räume auch weiterhin von der Anforderungspflicht befreit sind. Das waren sie bereits nach dem seinerzeitigen Beschluß, und sind es in höherem Maße, als es im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz der Fall ist, auch durch diesen geworden.

Es ist richtig, daß in der Praxis leider viele Versuche gemacht werden, die Bestimmungen der Anforderungsfreiheit von wiederhergestellten Wohnungen zu mißbrauchen. (*Abgeordneter Fischer: Dieser Praxis helfe Ihr mit dem neuen Gesetz!*) Es ist allerdings, und da muß ich den Abg. Fischer berichtigen, Sache der Verwaltungsbehörden, die sich hier schon einmengen können und auch einmengen, einer solchen Praxis nicht Vorschub zu leisten. Das Bedauernswerte allerdings für den Mieter ist, daß er an Stelle einer Wohnung, die in relativ kurzer Zeit wiederhergestellt werden kann, nunmehr warten muß, bis der mühselige und schleppende Gang durch die Instanzen der Verwaltungsbehörden erledigt ist.

Es könnte den berechtigten Forderungen der durch den Krieg um ihre Wohnung gebrachten Menschen wohl ohne besondere gesetzliche Formulierung Rechnung getragen werden, wenn man mehr bedenken würde, was es bedeutet, wenn Mieter unnötig lange auf die Wiederherstellung ihrer beschädigten Wohnräume warten müssen. Man findet ein solches Verhalten um so unbegreiflicher, wenn es sich um Hausbesitzer handelt, die kraft ihrer Institution zu einer wirklich sozialen Haltung eigentlich verpflichtet wären. Ich möchte aus der Fülle des Materials, das ja vielen von uns vorliegt, einen besonders bezeichnenden Fall herausgreifen. Es handelt sich bei dem Hauseigentümer um den Deutschen Ritterorden, der ja überhaupt erst im Wege des dritten Rückstellungsgesetzes sein Eigentum wieder erhalten hat. Das Haus ist in der Marokkanergasse 3. In einer durch Kriegseinwirkung beschädigten Wohnung, die eine ältere Beamtin eines Ministeriums nunmehr seit 45 Jahren bewohnte, fehlt der Fuß-

boden im Vorzimmer und in der Küche, ferner sind vier Türen und zwei Fensterstöcke samt den dazugehörigen Fensterflügeln herausgebrochen. Die Hausverwaltung ist an die Mieterin herangetreten und hat sie aufgefordert, auf Grund eines Kostenvoranschlages einen Baukostenbeitrag zur Wiederherstellung zu leisten. Sie wäre dazu auch bereit gewesen, hat aber gegen die Höhe des Baukostenbeitrages Bedenken gehabt und ist deshalb zur Preisprüfungsstelle gegangen, um dort den Baukostenvoranschlag überprüfen zu lassen. Der einreichende Baumeister hat daraufhin sofort seinen Baukostenvoranschlag um 30 Prozent herabgesetzt. Der Hausverwalter des Ritterordens aber hat nun ein Verfahren eingeleitet, um zu erreichen, daß die Wohnung als § 3-Wohnung von der Anforderung befreit werde. Mit diesem Versuch wird er natürlich kein Glück haben, aber das bedauernswerte Opfer des Krieges, die Mieterin, wird durch diese Haltung einige Monate länger daran gehindert, ihre Wohnung zu beziehen, obwohl sie bereit wäre, einen gewissen, ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag zu leisten.

In diesem Fall muß man wohl sagen, es nützt sehr wenig, wenn man auf den Lippen das Wort trägt: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst! und in Wirklichkeit nach dem Grundsatz handelt: Liebe dich selbst auf Kosten deines Nächsten! Durch eine solche Praxis entgegen den Bestimmungen des Gesetzes werden die Menschen mit Recht empört.

Ferner hat sich in der Praxis herausgestellt, daß vielfach durch die Einwirkung von Behörden Wiederherstellungen einvernehmlich in die Wege geleitet und auch durchgeführt wurden. Es nützt nichts, wenn lediglich das Gesetz hier einen Schutz der Menschen statuiert, es kommt doch auf die Handhabung an und auf das Verständnis der Menschen, die als Hauseigentümer über das Obdach der Mieter zu entscheiden haben.

Wenn sich der Herr Abg. Elser hier als eifriger Leser der „Arbeiter-Zeitung“ vorgestellt hat — ich habe allerdings in seinen Reden noch wenig Einfluß von dieser Lektüre bemerkt —, so möchte ich den Zweifel, den er geäußert hat, insofern zerstreuen, als ich ihm sage, was den Mieterschutz und seine Hut in den Händen der Sozialistischen Partei betrifft, so mag er ganz beruhigt sein. Wir haben den Mieterschutz schon in wesentlich schwereren Zeiten erfolgreich behauptet, wir haben auch in der Zeit, in der wir von der politischen Bildfläche verdrängt waren, die Genugtuung erlebt, daß man es nicht gewagt hat, an den entscheidenden Bestimmungen des Mieterschutzes zu rütteln. (*Lebhafter Beifall bei der*

3050 105. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 24. Februar 1949.

SPÖ. — Abg. Fischer: Aber heute sitzt Ihr auf einem Ast mit den Hausherrn!) Herr Kollege Fischer, was das Ast-Sitzen anbelangt, sind die Führer von kommunistisch beherrschten Staaten während des Krieges mit erhebendem Beispiel vorangegangen. *(Lebhafte Heiterkeit und Zustimmung. — Zwischenruf des Abg. Fischer.)* Bisher war nur von den Ästen die Rede, nicht von den Löchern. Wir können aber auch diesbezüglich mit Beispielen aufwarten *(Neuerliche Heiterkeit.)*

Ich möchte also den Herrn Abg. Elser beruhigen: der Mieterschutz ist in Österreich in den Händen der Sozialistischen Partei in guter Hut *(Abg. Fischer: Untermieter der Volkspartei!)*, und wenn sich die Herren der Kommunistischen Partei auch noch so sehr und mit Scharfsinn bemühen, das Gegenteil zu erweisen — wer das Vertrauen der Menschen, der Millionen Mieter, von denen der Herr Abg. Elser gesprochen hat, besitzt, das werden die Wahlen in diesem Jahr beweisen.

Wir waren es, die den Mieterschutz immer verteidigt haben! *(Lebhafte Beifall bei der SPÖ.)*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben. (Abg. Honner: Und das sind die Mieterschützer! — Abg. Fischer: Der Ast schnell in die Höhe! — Gegenrufe bei den Sozialisten. — Abg. Dr. Pittermann: Nach Prager Muster werden wir nicht vorgehen! — Anhaltende Zwischenrufe.)

Präsident **Böhm** *(das Glockenzeichen gebend)*: Nur keine Aufregung, meine Herren!

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung ist für Mittwoch, den 9. März, 10 Uhr, in Aussicht genommen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Das ist nicht der Fall, es bleibt bei meinem Vorschlag.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 45 Minuten.